

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Für eine bewegliche Sprechfunkanlage kleiner Leistung als Fahrzeugfunkanlage
der Firma: Grundig AG, 8510 Fürth
Gerätebezeichnung: "CBAS 200"

Kennzeichnende Merkmale:

Beweglicher Sender/Empfänger bedarfsweise mit eingebautem 3 Ton-Folge Selektivruf Geber/
Auswerter und mit folgenden Anschlüssen:

- a) eine Anschlußbuchse für eine Fahrzeugantenne ohne Richtwirkung,
- b) zwei mal zwei Anschlußbuchsen für Lautsprecher,
- c) eine vierpolige Anschlußbuchse für ein abgesetztes "S-Meter",
- d) ein Anschlußstift zur Steuerung einer Automatikantenne,
- e) zwei Anschlußstifte für 12 V Fahrzeugstromversorgung,
- f) eine 19polige Anschlußbuchse für das abgesetzte Handbedienteil Typ Grundig mit eingebautem Mikrofon

Schaltbare Betriebskanäle: 12

Frequenzbereich: 27 005 ... 27 135 kHz

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Sende/Empfangsart: A 3, F 3

Senderausgangsleistung bei unmoduliertem Sendebetrieb: 0,5 Watt

ist beim Fernmeldetechnischen Zentralamt in Darmstadt nachgewiesen worden, daß die technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost zur Verhinderung von Störungen fremder Funkdienste (Punkt III. der Richtlinie 17 R 2021, Ausgabe Juli 77) erfüllt werden.

Hiermit erteilen wir unter den umseitig genannten Auflagen für das
Gerät die

FTZ - Serienprüfnummer PR 27-442M/78.

Zum Errichten und Betreiben, auch für Vorführzwecke des o.g. Gerätes, ist zusätzlich zu dieser Zulassung eine fernmelderechtliche Genehmigung erforderlich. Das Erteilen der FTZ-Prüfnummer erfolgt ohne Prüfung, ob die Geräte oder deren Bauteile den anerkannten Sicherheitsforderungen der Elektroindustrie (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Aus dem FTZ-Zulassungsverfahren können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Es befreit in keinem Falle von der Beachtung fremder Schutzrechte und bietet keinen Rechtsschutz nach Art des Patentgesetzes.



Darmstadt, den 3. Oktober 1978

Fernmeldetechnisches Zentralamt

Im Auftrag

Auflagen

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Bedingungen für die Zulassung gekennzeichnet sein.
2. Diese Prüfnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Geräte mit FTZ-Prüfnummern aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.
4. Der Inhaber der Zulassung verpflichtet sich, jedem unter einer bestimmten FTZ-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät
 - a) bei Geräten mit der Kennbuchstabenreihe "PR 27-..." einen Nachdruck der im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 70/1975 veröffentlichten "Allgemeinen Genehmigung" und
 - b) bei Geräten mit der Kennbuchstabenreihe "KF-..." einen Nachdruck der im o.g. Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen und ein Formblatt zum Beantragen der Genehmigung beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften (insbesondere den Vorschriften unter III.5.) steht.
6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen fortgesetzt verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.